

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2025

Nr. 2025/807

Verordnung über die Entschädigung des Verwaltungsrates der Solothurnischen Gebäudeversicherung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Um eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung des Verwaltungsrates der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) im Sinne der Public Corporate Governance des Kantons zu gewährleisten, sieht § 7 Absatz 1 des neuen Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vor, dass der Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien besetzt wird. Wie bereits in Botschaft und Entwurf vom 31. Oktober 2023 (Ziffer 4.1.1 Erläuterungen zu § 7) festgehalten, setzt die Rekrutierung qualifizierter Fachpersonen voraus, dass diese nach marktkonformen Konditionen entschädigt werden. Dem Regierungsrat obliegt es dabei, ein entsprechendes Vergütungsreglement in Verordnungsform zu erlassen. Eine Anpassung der bestehenden (allgemeinen) Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) wurde nicht für zweckmässig erachtet. Insbesondere wurde bei der neuen Systematik auf die Begebenheiten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Solothurn abgestellt, welche die Entschädigung ihres Verwaltungsrates ebenfalls in einem separaten Regelwerk regeln. Zudem sollen in der separaten Verordnung der SGV weitere Punkte geregelt werden (Zeitpunkt der Auszahlung, Veröffentlichung im Geschäftsbericht etc.), was in der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen so nicht vorgesehen ist.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 1-3

Um die Höhe der Vergütung zu evaluieren, die den Anforderungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans der SGV mit Blick auf die Marktverhältnisse angemessen ist, wurde durch eine spezialisierte Firma eine Vergleichsstudie mit den Vergütungsordnungen der Gebäudeversicherungen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Graubünden und Luzern durchgeführt, die ebenfalls über einen fachlich zusammengesetzten Verwaltungsrat verfügen. Dabei sind die Gebäudeversicherungen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bezüglich versichertes Kapital / Anzahl versicherte Gebäude mit der SGV vergleichbar, während die Gebäudeversicherungen Aargau etwa doppelt so gross, Luzern leicht grösser und Graubünden etwas kleiner sind. Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Gebäudeversicherungen die Vergleichbarkeit gegeben ist. Gemäss Studie schwanken bei den untersuchten Gebäudeversicherungen die Jahresentschädigungen für das Präsidium zwischen 5'000 und 25'000 Franken, für die ordentlichen Mitglieder zwischen 3'000 und 10'000 Franken. Für beide, Präsidium und Mitglieder, belegte die SGV bei der Entschädigung der bisherigen Verwaltungskommission – welche sich nebst der Departementsvorsteherin und der Finanzfachperson rein aus Interessenvertretern zusammengesetzt hat – den hintersten Platz und entschädigte die Präsidentin jährlich mit 5'000 Franken so-

wie die anderen Mitglieder mit 3'000 Franken. Auch bei den Sitzungsentschädigungen pro Halbtage belegte die SGV mit 160 Franken pro Halbtage gegenüber bis zu 600 Franken den hintersten Platz. Während sich dies bei einer Verwaltungskommission, bestehend aus reinen Interessenvertretern, welche vorwiegend eine gute Vernetzung mit Politik und / oder Wirtschaft mitbrachten und an die vor allem der Anspruch guter Kenntnis über die gesetzlichen Vorgaben und die Organisation des Kantons gestellt wurde, noch einigermaßen rechtfertigen liess, präsentiert sich die Situation mit dem nach den neuen Kriterien eingesetzten Verwaltungsrat grundsätzlich anders. Dessen Mitglieder werden nicht mehr vom entsprechenden Verband delegiert, sondern durchlaufen ein professionelles Auswahlverfahren. Zudem werden anspruchsvolle zusätzliche Anforderungen an sie gestellt. So werden gute Branchenkenntnisse sowie gute Kenntnisse des Umfelds der Unternehmung SGV und im Bereich Unternehmenskommunikation vorausgesetzt. Erwartet werden überdies Erfahrung in der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien sowie in der Führung oder in einem Stab eines Unternehmens, eines öffentlich-rechtlichen Betriebs oder der öffentlichen Verwaltung. Daneben sind gute Kenntnisse der finanzwirtschaftlichen Aspekte sowie der Aufgaben des Managements und in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bereich unabdingbar. Da die jeweiligen Sitzungen nicht zu Rand- und Abendstunden stattfinden, dürfen fachlich hochqualifizierte Verwaltungsratsmitglieder eine angemessene marktübliche Entschädigung erwarten.

In der Verordnung wird die vorliegende Entschädigung im Rahmen der Benchmarks – welche die Firma Perinnova GmbH in den Jahren 2019 und 2023 ermittelt hat – zurückhaltend festgelegt, und sie liegt auch unter dem durchschnittlichen Verdienst der Mitglieder von Verwaltungsräten eines KMU, der gemäss der BDO-Verwaltungsratsstudie 2023 etwa 21'000 Franken beziehungsweise für das Verwaltungsratspräsidium 28'000 Franken beträgt.

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus einer transparenten fixen Vergütung (§ 2), Sitzungsgeldern (§ 3) sowie einer Spesenvergütung nach effektivem Aufwand (§ 5) zusammen.

Zu erwartende Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates (in Franken):

Entschädigung	Ansatz	Anzahl	Total
Pauschale Präsidium	20'000	1	20'000
Pauschale Mitglied	12'500	8	100'000
Pauschale Präsidium Ausschuss	2'000	3	6'000
Sitzungsgeld Präsidium	400	7	2'800
Sitzungsgeld Mitglied	200	56 (8 Mitglieder mit je 7 Halbtagen)	11'200
Total Entschädigung Verwaltungsrat exklusive Spesen			140'000

Zum Vergleich: Die Entschädigung des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse und der IV-Stelle des Kantons Solothurn, bestehend aus fünf Mitgliedern inklusive dem Präsidium, betrug im Jahr 2023 101'268 Franken. Der Verwaltungsrat der SGV besteht aus neun Mitgliedern inklusive dem Präsidium.

Beim Einsitz von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SGV im Verwaltungsrat einer Beteiligungsgesellschaft der SGV erhalten diese zusätzlich 2'000 Franken sowie ein Sitzungsgeld von 200 Franken pro Halbtage. Allfällige Entschädigungen der Beteiligungsgesellschaften der SGV sind dieser mit Ausnahme der Spesenvergütung abzuliefern (§§ 2 und 3).

§§ 4-7

Die Entschädigung wird als Lohn mit den gesetzlichen Sozialversicherungsabzügen ausgerichtet (§ 4). Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils per Ende Jahr (§ 6). Um die Marktkonformität der Entschädigung sicherzustellen, können die Ansätze periodisch überprüft und bei erheblichen Änderungen der Marktverhältnisse entsprechend angepasst werden (§ 7).

Eine Anpassung der Entschädigungen wird geprüft, sobald die Teuerung (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise) um mindestens zehn Indexpunkte seit der letzten Anpassung angestiegen ist. Massgebend ist der Indexstand im September des laufenden Jahres.

§ 8

Im Interesse der Transparenz wird die SGV verpflichtet, im Geschäftsbericht die den Mitgliedern des Verwaltungsrates ausgerichteten Entschädigungen als Gesamtbetrag auszuweisen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6529)
Solothurnische Gebäudeversicherung (14)
Finanzdepartement
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz))
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 536 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Juli 2025.